

# **Satzung des Essener Schachverbandes e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verband führt den Namen Essener Schachverband e.V.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist Essen.
- 1.3 Der Verband soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

- 2.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausrichtung von und Teilnahme an Turnieren, sowie Förderung von sportlichen Leistungen, namentlich der jugendlichen Vereinsmitglieder.
- 2.3 Der Essener Schachverband ist als regionale Untergliederung dem Schachverband Industriegebiet e.V. angeschlossen, der seinerseits Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen (SBNRW) e.V. ist.
- 2.4 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.5 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

- 3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Das Spieljahr beginnt am 01.09. eines jeden Jahres und endet mit dem Tag des letzten angesetzten Mannschaftskampfes (Stichkämpfe eingeschlossen).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des Verbandes können alle Essener Schachvereine werden. Darüber hinaus auch Vereine der angrenzenden Gemeinden.  
Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, über die der Vorstand entscheidet.

- 4.2 Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder als Einzelpersonen auf Lebenszeit gewählt werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben und Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch ihren 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Außerdem können sie für je 15 beitragszahlende Vereinsmitglieder ein weiteres stimmberechtigtes Vereinsmitglied in die Mitgliederversammlung entsenden.
- 5.2 Die Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung nur so viele Stimmen, wie gemäß § 5.1 stimmberechtigte Vertreter anwesend sind. Jeder Vertreter hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Teilnehmende Ehrenmitglieder (§ 4.2) haben ebenfalls eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Der gesamte, an den Verband abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus:
- a) dem an den Deutschen Schachbund e.V. abzutretenden Beitrag,
  - b) dem an den Landessportbund NRW e.V. weiterzuleitenden Beitrag,
  - c) dem an den Schachbund NRW e.V. zu entrichtenden Beitrag,
  - d) dem an den Schachverband Industriegebiet e.V. zu entrichtenden Beitrag und
  - e) dem für den Verband zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag.
- f) Die Höhe des Gesamtbeitrages wird durch den Deutschen Schachbund e.V., den Schachbund NRW e.V., den Schachverband Industriegebiet e.V., den Landessportbund NRW e.V. und den Essener Schachverband festgelegt.
- 5.4 Über die Höhe des dem Verband verbleibenden Beitrages (§ 5.3 e) entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Höhe jeweils im Voraus festsetzt.
- 5.5 Für die Berechnung der Beitragszahlung des einzelnen Mitgliedes im laufenden Geschäftsjahr ist dessen Mitgliederzahl (Vereinsmitglieder) zum 1.1. des Geschäftsjahres maßgeblich, die mit der Meldung an den Landessportbund NRW e.V. übereinstimmen muß.
- 5.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und der nur zum Ende des laufenden Spieljahres erfolgen kann. Abgesehen davon sind die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
  - b) durch Ausschließung. Diese kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Einspruch gegen die Ausschließung bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes einschließlich des Stimmrechts bleiben in diesem Falle bis zur

Beschlußfassung über den Ausschluß durch die Mitgliederversammlung erhalten.

- c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes und gegen diese Satzung verstößt.

## **§ 6 Organe**

6.1 Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Spielausschuß
- d) Ehrenrat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf (außerordentliche-) mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr (ordentliche MV) zusammen.

7.2 a) Die ordentliche MV wird spätestens im Februar des Geschäftsjahres vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

b) Die außerordentliche MV wird nach Vorstandsbeschluss mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies verlangt.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlußfähig.

7.4 Die MV beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.5 Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben und innerhalb von acht Wochen den Mitgliedern zuzuleiten ist.

7.6 Die MV hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (schriftliche Berichte sind zulässig);
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (zweijährige Amtsdauer);
- e) Wahl der drei Beisitzer und der zwei Ersatzmitglieder des Spielausschusses sowie Mitglieder des Ehrenrates;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Festsetzung der Beiträge im Sinne von § 5.3 e);
- h) Entscheidung über den Einspruch gegen eine Ausschließung;

- i) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes;
- j) Beschlussfassung über gestellte Anträge.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:  
1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schriftführer, Pressewart, Kassierer,  
1.Spielleiter, 2.Spielleiter, DWZ-Referent\*, Jugendwart und Jugendsprecher.  
~~Es dürfen höchstens drei Mitglieder aus demselben Verein dem Vorstand angehören.~~ Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus demselben Verein dem Vorstand angehören.\*
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verband nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.
- 8.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Verbandes und Durchführung der damit verbundenen Organisations- und Verwaltungsarbeiten;
  - b) Verwaltung der Mittel des Verbandes;
  - c) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen MV;
  - d) Vorlage der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr in der ordentlichen MV;
  - e) Vorlage des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr in der ordentlichen MV.
- 8.4 Wahl des Vorstandes:  
Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Dabei sind in den geraden Jahren der 1.Vorsitzende, der Kassierer und der 2.Spielleiter, in den ungeraden Jahren der 2.Vorsitzende, der Schriftführer, der 1.Spielleiter und der Pressewart zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.  
Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird für einen Zeitraum von zwei Jahren, der Jugendsprecher für einen Zeitraum von einem Jahr Mitglied des Vorstandes.  
Abweichend von diesem Turnus können Vorstandsmitglieder auf jeder MV mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Damit erlischt die Funktion des bisherigen Vorstandsmitgliedes.  
Durch Beschluß der MV, die hierüber mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, können sowohl der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart als auch der Jugendsprecher aus wichtigem Grund aus dem Vorstand abberufen werden.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlußfähig mit mindestens fünf seiner Mitglieder. Er beschließt mit Mehrheit.
- 8.6 Erweiterter Vorstand  
In den Vorstand können Beisitzer gewählt werden, die den Vorstand in Fragen einzelner Fachbereiche beraten und vom Vorstand mit der Durchführung von Fachbereichsaufgaben beauftragt werden können.

Die Berufung von Beisitzern erfolgt durch den Vorstand selbst.

Für folgende Fachbereiche können Beisitzer in den Vorstand berufen werden:

- a) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- b) Organisationsleiter
- c) Referent für das Damenschach
- d) Trainer des ESV
- e) Rechtsberater ESV
- ~~e) Ingebearbeiter\*~~

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, mit 2/3-Mehrheit weitere Fachbereiche zu schaffen und deren Leiter als Beisitzer in den Vorstand zu berufen.

Die Beisitzer haben im Vorstand Stimmrecht, soweit es um Fragen ihres Fachbereiches geht. Ist strittig, welcher Fachbereich mitstimmberechtigt ist, so entscheidet der Vorstand hierüber mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der 1.Vorsitzende hat mindestens dreimal im Geschäftsjahr eine Sitzung des Vorstandes einschließlich aller bestellten Beisitzer schriftlich einzuberufen.

- 8.7 Über alle Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben werden muß.
- 8.8 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Spielausschuß**

- 9.1 Der Spielausschuß besteht aus dem 1. und dem 2.Spielleiter, dem Jugendwart, drei Beisitzern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Beisitzer und Ersatzmitglieder werden von der MV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Der Spielausschuß hat die Aufgabe, die Spielleiter bei ihrer Arbeit zu unterstützen und über Proteste gegen Entscheidungen der örtlichen Spielleiter zu entscheiden. Für das Protestverfahren gelten im übrigen die Regelungen der Turnierordnung des ESV.

## **§ 10 Ehrenrat**

- 10.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der MV für eine zweijährige Amtszeit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Der Ehrenrat wird tätig auf Antrag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder eines einzelnen Mitgliedes.
- 10.3 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrenordnung.

## **§ 11 Anträge**

- 11.1 Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, können von den Mitgliedern und von den Organen eingebracht werden. Sie sind allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen MV und spätestens

zwei Wochen vor einer außerordentlichen MV bekannt zugeben (Datum des Poststempels).

- 11.2 Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Hierzu sind die Unterschriften von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Satzungsändernde Anträge fallen nicht hierunter.
- 11.3 Jeder Antrag muß schriftlich gestellt werden und eine eingehende Begründung enthalten. Dringlichkeitsanträge können mündlich begründet werden.
- 11.4 Anträge sind angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 12 Wahlen**

- 12.1 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassierers und des 1. Spielleiters erfolgen in geheimer Wahl.
- 12.2 Alle übrigen Wahlen können durch offene Abstimmung erfolgen.
- 12.3 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 12.4 Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner die Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- 12.5 Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerbern bei einer Wahl oder Stichwahl findet ein Wahlgang statt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 13 Jugend**

- 13.1 Die Jugend des ESV ist in der Schachjugend Essen zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, soweit diese nicht zweckgebunden sind.
- 13.2 Der Jugendausschuß, der die Schachjugend Essen führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des ESV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung der Essener Schachjugend und der Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- 13.3 Die Schachjugend Essen erhält vom ESV zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der Schachjugend Essen und den Möglichkeiten des ESV angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Schachjugend Essen mit dem Vorstand des ESV abzustimmen.
- 13.4 Jugendwart und Jugendsprecher der Schachjugend Essen gehören dem Vorstand des ESV an. Der Kassierer des ESV ist gleichzeitig Kassierer der Schachjugend Essen.
- 13.5 Der Jugendwart ist Mitglied des Spielausschusses.

## **§ 14 Auflösung**

- 14.1 Über die Frage der Auflösung des Verbandes wird in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen MV entschieden. Für eine Auflösung ist die Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 14.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, dürfen die vorhandenen Mittel nur gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- 15.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, den 6. März 1981 (Tag der Errichtung)

Sieben Unterschriften von Personen, die als Vereinsvorsitzende ihrer Schachvereine ermächtigt sind, diese Satzung im Auftrage ihrer Vereine zu unterzeichnen:

Schachklub Holsterhausen  
Schachverein Altenessen 1930 e.V.  
ESV 01  
SF Überrauch 46/53  
Essener Eisenbahngesellschaft 04  
Sportfreunde Katernberg 1913  
Rot-Weiß Essen

Es wird hiermit bescheinigt, daß der beantragte Verein  
- Essener Schachverband e.V. -  
am 15. Mai 1981 im hiesigen Vereinsregister unter VR 2666 eingetragen worden ist.

Essen, den 15. Mai 1981  
Hasenäcker  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

***Satzungsänderungen:***

\* = Jahreshauptversammlung vom 25. April 1995:

§ 8.1 und § 8.6